

66. Kann, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft beendet ist, das Recht, die Auseinandersetzung zu verlangen, durch Vertrag eingeschränkt werden?

BGB. §§ 1471, 1442, § 749 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 8. Januar 1917 i. S. R. (Rl.) w. R. (Bekl.).
Rep. IV. B. 341/16.

I. Landgericht Arnberg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

... „Die Revision verweist auf eine Reihe von Schriftstellern, die übereinstimmend die Meinung vertreten, das Recht auf Auseinandersetzung nach beendeter Gütergemeinschaft könne durch Vertrag nicht beschränkt werden, § 749 Abs. 2 BGB. finde daher nach der

Beendigung auf diese durch §§ 1471, 1442 geregelte Gemeinschaft zwischen den Eheleuten oder zwischen dem überlebenden Ehegatten und dem Erben des Verstorbenen keine Anwendung.¹ Der erkennende Senat hält in Übereinstimmung mit dem Berufungsrichter diese Ansicht für unzutreffend. Es handelt sich bei einem derartigen Vertrage nicht, wie Dpet (Anm. 5 zu § 1471) es bezeichnet, um eine „Neueinrichtung der gesamten Hand“, die sich allerdings nach geltendem Rechte nur unter den im Gesetze vorgeschriebenen Voraussetzungen und nicht auch unabhängig davon in beliebigen anderen Fällen durch Vertrag herstellen ließe. Vielmehr betrifft ein Vertrag des hier in Betracht kommenden Inhalts lediglich die Fortdauer eines bereits durch das Gesetz geschaffenen Rechtszustandes, dessen Aufhebung durch Auseinandersetzung nur durch einen von den Gemeinschaftsmitgliedern abzuschließenden Vertrag zustande kommen kann. Irgendeinen sich gegen beide Parteien richtenden gemeinsamen Zwang zur Abschließung dieses Vertrags kennt das Gesetz nicht. Ihre Willensübereinstimmung darin, daß die Auseinandersetzung nicht stattfinden soll, wird also vom Gesetze nicht durchbrochen. Es ist daher auch nicht ersichtlich, weshalb es für einen Vertrag darüber, wann und ob es überhaupt zu einer Auseinandersetzung kommen soll, noch einer besonderen und ausdrücklichen Ermächtigung in den Gesetzbvorschriften bedürfen sollte, zumal da ein Nichtbestehen der Vertragsfreiheit über die Beibehaltung des bestehenden Zustandes oder über dessen zeitliche Bemessung unter Umständen mit erheblichen in den wirtschaftlichen und in den Familienverhältnissen begründeten Mißständen verbunden sein würde. Der Schwerpunkt der Vorschriften in den §§ 749 Abs. 2 und 3, 750 liegt denn auch nicht sowohl in der Zulassung zeitlicher Einschränkungen des Rechts auf Aufhebung der Gemeinschaft als vielmehr in der Regelung der Voraussetzungen, unter denen die Bindung durch einen solchen Vertrag aufhört oder ausnahmsweise eine sich über diese Voraussetzungen hinwegsetzende Bindung wirkungslos bleibt. Der Berufungsrichter aber hat dadurch, daß er zugunsten der Klägerin annimmt, die Klägerin würde beim Vorhandensein eines wick-

¹ v. Staudinger-Engelmann, Erl. 1 zu § 1471 BGB.; Arthur B. Schmidt, Erl. 1 bei c zu § 1471; Dpet, Erl. 5 zu § 1471; Erler im Kommentar der RM. Anm. 2 zu § 1471; Ruhlensbed., Anm. 2 zu § 1471. Zweifelnd: Bland-Ungner, Erl. 2 zu § 1471. D. E.

tigen Grundes an die behauptete Vereinbarung gemäß § 749 Abf. 2 nicht gebunden sein, ihr in keinem Falle Grund zur Beschwerde gegeben. Daß § 1434 B.G.B. auf eine solche Vereinbarung nicht Anwendung finden kann, liegt, da sie sich auf die Regelung der Güterverhältnisse in einer Ehe nicht bezieht, ohne weiteres auf der Hand." . . .